

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Hein zu dem verbesserten Antrage des Abgeordneten Hans Kudlich.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

E r s t e n s. Daß die Einschränkung der persönlichen Freiheit durch das Band der persönlichen oder dinglichen Unterthänigkeit aufzuhören hat.

Z w e i t e n s. Daß alle Robot und jeder Zehent, ferner alle die Freiheit des Grundbesitzes beschränkenden, nicht privatrechtlichen, sondern aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit, Bergherrlichkeit, Vogteiherrlichkeit, Schutzobrigkeit, Dorfobrigkeit und des Lehenbandes entspringenden Lasten aller Arten, Grund- oder Häuser-Besitzes von nun an nicht mehr gefordert werden dürfen und nicht mehr zu leisten sind.

D r i t t e n s. Daß eine aus den Vertretern aller Provinzen gewählte Commission unter Zuziehung des Ministeriums mit thunlichster Beschleunigung über eine billige Entschädigung der bisher Berechtigten und über die Art, wie die Mittel zu dieser Entschädigung herbeizuschaffen sind, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen hat.

V i e r t e n s. Daß die Gerichtsbarkeit und politische Geschäftsführung bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung von den Patrimonial-Gerichten inzwischen noch ausgeübt werden soll; daß aber das Ministerium zur schleunigen Zusammenetzung von provisorischen Bezirksgerichten aus den bestehenden Patrimonialrichtern ermächtigt, und zur baldigen Vorlegung eines umfassenden Gesetzentwurfes wegen endlicher gleichförmiger Umgestaltung des Gerichtswesens in allen Provinzen aufgefordert werde.

F ü n f t e n s. Daß darüber zur Beruhigung des Landvolkes eine feierliche Proclamation zu erlassen sei.

Antrag des Cajetan Magele.

Der geht dahin: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kudlich an. Nur sollen auch alle unter welchen Namen immer gearteten Geld-, Natural- und Rustical-Leistungen, Jagdrechte von nun an ohne Entschädigung aufzuhören haben, weil diese Bezüge ohnedies auf kein gesetzliches Recht gegründet, sondern nur mit Zwang und Gewalt den Unterthanen abgedrückt wurde.

Ich trage auch an, daß dieser Antrag durch Namensaufruf abgestimmt werde.

Antrag des Abgeordneten Löhner.

Der Reichstag, in der Ueberzeugung, daß die aus dem obrigkeitlichen und den ihm ähnlichen Rechten der Ober-, Guts-, Vogtei-, Zehent-, Privatlehen-, Berg-, Schatzherrlichkeit u. s. w. hervorgehenden Unterschiede des Personstandes und der Besitzherrlichkeit mit der Gleichheit der Staatsbürger unverträglich sind, beschließt:

E r s t e n s. Von nun an und sogleich hören die aus den obgenannten Herrlichkeitsrechten gegen die ihnen Unterstehenden bisher geforderten Leistungen auf. Eine zeitliche Ausnahme hievon findet nur in Bezug auf die öffentlichen Zwecken zugewendeten Leistungen Statt.

A n m e r k u n g. Unter diese Fassung durften sich die Abänderungsanträge der Herren Klaudi, Polaczek, Binninger, Gleispach, Store, Zimmer und Lhotta subsumiren.

Z w e i t e n s. Die Pflichten der bisher zum Bezuge dieser Leistungen Berechtigten dauern, insofern sie die Verwaltung von Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt betreffen, einstweilen fort, gegen Vorbehalt der vom Staate bei ihrer Uebernahme zu leistenden Kostenvergütung.

A n m e r k u n g. Dieß dürfte im Wesentlichen die Abänderungsanträge der Herren Neuwall und Kautschitsch subsumiren.

D r i t t e n s. Zur Ausarbeitung des, diese Bestimmungen betreffenden, alle provinziellen Verhältnisse erschöpfenden Gesetzentwurfes wird eine Commission aus Reichstags-Mitgliedern niedergesetzt, welche zugleich auszumitteln hat, ob und für welche der aufgegebenen Gerechtsame aus Staatsmitteln eine Entschädigung, und in welchem Maßstabe sie zu leisten sei.

A n m e r k u n g. Dieß dürfte den Anträgen der Herren Prashak, Peitler, Trojan, Trecieski entsprechen.

V i e r t e n s. Das Ministerium wird zugleich aufgefordert, sowohl diejenigen Gesetzentwürfe einzubringen, durch welche die etwa erforderlichen Provisorien in den hieher einschlägigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung geregelt werden, als auch diejenigen, durch welche die künftige neue Organisation derselben bewirkt werden soll.

F ü n f t e n s. In Fällen streitiger Auslegung zwischen den Parteien ist das Ministerium ermächtigt, bis zur gesetzlichen Erledigung Provisorien eintreten zu lassen.

S e c h s t e n s. Der Reichstag verständigt hievon die Nation durch eine feierliche Verkündigung.



Antrag des Reichstags-Abgeordneten Helfert.

Es wären in Betreff der durch den Rudlich'schen Antrag angeregten Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses und Entlassung des ländlichen Grundbesitzes folgende drei Maßregeln zu ergreifen.

Erste Maßregel.

Der Reichstag beschließt:

Erstens. Das Verhältniß der Gutsunterthänigkeit hört von diesem Augenblicke (Zeitpunct der Kundmachung) auf, und es hat die Bezeichnung „Gutsunterthan“ hinfort gänzlich zu unterbleiben.

Zweitens. Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse, als solchem, entspringen, sind mit diesem Augenblicke (Zeitpunct der Kundmachung) für alle künftigen Zeiten behoben.

Dieser Beschluß wäre nach dreimaliger, in kürzester Frist aufeinander folgender Lesung zum Gesetze zu erheben, und als solches auf die gehörige Art kundzumachen.

Zweite Maßregel.

Der Reichstag erläßt einen Aufruf an die gesammte Landbevölkerung, des Inhaltes:

Erstens. Kundmachung des vorgeordneten zum Gesetze erhobenen Beschlusses.

Zweitens. Vorbehalt der den betroffenen Theilen gebührenden Entschädigung von Seiten der entlasteten Theile.

Drittens. Mittlerweilige Verfügung, daß die von den bisherigen „Obrigkeiten“ geführte Gerichtspflege und politische Verwaltung von denselben im Auftrage und im Namen der Staatsverwaltung und gegen verhältnismäßige Entschädigung bis zur neuen Organisation des staatlichen Lebens fortzuführen sei.

Viertens. Bekanntgebung, daß es sich der Reichstag nächst dem Verfassungswerke als den wichtigsten Gegenstand angelegen seyn lasse, auch für die Ausgleichung und Behebung der übrigen die Freiheit des ländlichen Grundbesitzes beschränkenden Lasten die zweckdienlichen Maßregeln baldmöglichst zu treffen.

Dritte Maßregel.

Der Reichstag setzt für jedes Gouvernement eine Commission von drei Mitgliedern zusammen, welche erst abgefordert die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Landes zu berathen, und sodann in eine gemeinschaftliche Commission zusammen zu treten haben, um — unter Rücksichtnahme auf die sämtlichen über den Rudlich'schen Antrag eingelangten und unterstützten Abänderungs-, Verbesserungs- und Zusatz-Vorschläge — vor den Reichstag die Vorlage eines umfassenden Gesetzes über Aufhebung oder Ablösung der sämtlichen, den ländlichen Grundbesitz belastenden Einschränkungen zu bringen.

Amendement des Abgeordneten Polaczek zu dem verbesserten Antrage des Abgeordneten Rudlich betreffs der Aufhebung des Unterthans-Verbandes.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens. Daß die Einschränkung der persönlichen Freiheit eines jeden einzelnen Staatsbürgers als auch der Freiheit ganzer Gemeinden durch das Band der Unterthänigkeit aufzuhören hat.

Zweitens. Daß Robot so wie alle andern die Freiheit des bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitzes beschränkenden, nicht contractmäßigen, sondern aus dem Begriffe der Unterthänigkeit entspringenden aus Urbarien hervorgehenden Leistungen von nun an aufgehoben sind.

Drittens. Daß eine aus den Vertretern aller Provinzen gewählte Commission mit aller Beschleunigung Gesetzentwürfe, betreffs der Behebung aller andern, die Freiheit des bürgerlichen und bäuerlichen Grundbesitzes einschränkenden nicht privatrechtlichen, sondern aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit, Schutz- und Dorfobrigkeit und des Lehenbandes entspringenden Lasten und über die Frage, welche Entschädigung und auf welche Art und Wege solche zu leisten sei, auszuarbeiten und vorzulegen habe.

Viertens. Die Aufforderung an das Ministerium zur schleunigen Vorlegung von Gesetzentwürfen zur Einführung landesfürstlicher Gerichte mit Bezirksgerichten und öffentlichem und mündlichen Verfahren, dann zur Regelung der Gemeindeverhältnisse durch Gemeindeordnungen.

Fünftens. Daß diese Beschlüsse des Reichstags dem Landvolke ämtlich kundzumachen seien.

Amendement zu dem verbesserten Antrage des Herrn Abgeordneten Rudlich vom Abgeordneten Berger.

Ad zweitens: Nach den Worten: „nicht mehr zu leisten sind“ wäre zu setzen:

„Die von den Obrigkeiten hinsichtlich dieser aufgehobenen Gerechtsame bisher bezahlten Steuern haben aufzuhören.“

Amendement des Abgeordneten L. Sadil zu dem Antrage des Abgeordneten Johann Rudlich, wegen Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses.

Die Reichsversammlung beschließt:

Erstens. Das Unterthans-Patent vom 1. September 1781 und das Unterthans-Strafpatent von demselben Datum werden, insofern sie noch gesetzliche Geltung haben, aufgehoben.

Zweitens. Es werden ferner folgende aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse fließende Rechte und Verbindlichkeiten in jenen Landestheilen, wo sie noch bestehen und für welche der constitutionelle Reichstag einberufen worden, aufgehoben, u. z.:

- a) Das Recht der Grundherrschaften zum Bezuge des Laudemiums, Mortuars und Abfahrtsgeldes.
- b) Das herrschaftliche Jagdrecht auf, der Grundherrschaft nicht eigenthümlich gehörigen Gründen, mit Vorbehalt besonderer gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Jagdrechtes überhaupt.
- c) Das ausschließende herrschaftliche Fischerrecht in fließenden Gewässern, wo beide Ufer nicht Eigenthum der Grundherrschaft sind.
- d) Das ausschließende Recht der Grundherrschaften, Bier und Branntwein zu erzeugen, und die Verbindlichkeit der Schänker oder sonstiger Parteien, diese und andere Getränke und Feilschaften nur von ihnen abzunehmen.
- e) Das Schutzrecht der Grundherrschaften über die innerhalb des Bezirkes ihrer Herrschaften oder Güter liegenden nicht unterthänigen Städte, Märkte und sonstigen Gemeinden, mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten.
- f) Die Naturalrobot, der grundherrschaftliche Zehent und alle andern aus dem Unterthans- und dem schutzobrigkeitlichen Verbands herrührenden Natural-Abgaben und Leistungen.
- g) Alle Naturalleistungen und Abgaben aus Robot- und Zehent-Tabulations-Verträgen.
- h) Die Verbindlichkeit der Juden zur Zahlung des sogenannten Schutzgeldes.

Für welche dieser aufgehobenen Rechte eine Entschädigung und in welcher Art zu leisten seyn werde, bleibt einer besonderen in möglichst kurzer Zeit zu verfassenden gesetzlichen Bestimmung vorbehalten.

Drittens. Immerwährende Zinsungen im Gelde, welche an eine Grundherrschaft von Realitäten oder Rechten gezahlt werden, können auf Verlangen des Verpflichteten von ihm zu jeder Zeit durch Erlag des zwanzigfachen Betrages der jährlichen Schuldigkeit abgelöst werden. Steht dem Bezugsberechtigten nicht das Recht der freien Verfügung über sein Vermögen zu, oder ist das Gut, zu des-

sen Einkünften der Zins gehört, nicht schuldenfrei, so muß jener Ablösungsbetrag bei der Realbehörde des bezugsberechtigten Gutes gerichtlich hinterlegt werden, welche die nöthigen Intimationen an die Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte zu erlassen hat.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Michael Popiel.

Die hohe Reichsversammlung beschließt:

Erstens. Alle Inwohner verschiedener Provinzen, welche den österreichischen Kaiserstaat bilden, sind persönlich frei und gleichberechtigt; jedwedes Unterthänigkeitsband soll von heute an aufhören.

Zweitens. Hieraus folgt: daß Robot, Zehent, Zinse und alle anderen Unterthänigkeitslasten und Giebigkeiten vom Rustical-Grund einerseits sowie Dienstabarbeiten und Verpflichtungen vom Dominical-Grundbesitz andererseits von heute an nicht mehr gefordert und nicht geleistet werden sollen, und zwar ohne alle Ablösung. Kein Bürger kennt andere Lasten und Pflichten, als gemeinschaftliche Staatslasten.

Drittens. Ein feierlicher Erlass wird den Völkern diesen Reichstagsbeschluß kundgeben.

Viertens. Nur auf der Basis der Reichs-Constitution, welche auch die Grundrisse der Provinzial-Verfassung enthalten wird, können die Abgeordneten jeder Provinz für sich die neue Organisation der Jurisdiction und des Gemeindefewesens abgefordert vornehmen.

Bis zu dieser Zeit hat es bei der gegenwärtigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegen eine für diese Zeit zu erfolgende Entschädigung zu verbleiben.

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Pillersdorff zu dem Antrage des Abgeordneten Kudlich.

Der Reichstag beschließt:

Erstens. Jedes bisher zwischen Privaten oder Corporationen bestandene Unterthansverhältniß wird im ganzen Umfange der Monarchie aufgehoben.

Zweitens. Alle aus dem Unterthansverhältniße oder aus dem Obereigenthume entsprungenen der Person oder dem Grundbesitze anlebbenden Natural- und Geldleistungen haben sogleich aufzuhören.

Drittens. Nur die durch Privatverträge als Ersatz für solche Leistungen freiwillig bedungenen Geldentrichtungen werden aufrecht erhalten.

Viertens. Für die Zukunft darf weder die Leistung von Robot, noch Zehent, noch Veränderungsgebühren für die Ueberlassung von Grundstücken oder für andere Zugeständnisse bedungen werden.

Fünftens. Die auf Grund und Boden haftenden, der Bodencultur schädlichen Dienstbarkeiten sind sogleich zu ermitteln und aufzuheben.

Sechstens. Die Grundobligationen werden von den ihnen wegen der bisher bezogenen Leistungen obgelegenen Verpflichtungen enthoben.

Siebtens. Diese Verpflichtungen sind von denselben jedoch so lange zu erfüllen, bis hierwegen vom Staate eine Vorsorge getroffen ist.

Achtens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die für die aufgehobenen Leistungen und Dienstbarkeiten etwa gebührende Entschädigung und die künftige Regelung der gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen festgestellt wird.

Amendement des Abgeordneten Ingram zum Rüdlich'schen Antrage.

Erstens. Der Unterthänigkeitsverband und die aus demselben herrührenden Rechte und Pflichten haben aufzuhören.

Zweitens. Eben so haben die nicht aus dem Unterthänigkeitsverbande herrührenden Grundzüge und Zehent und andere ähnliche Giebigkeiten, so wie auch der Lehensverband und die aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten aufzuhören.

Drittens. Das Aufhören der im ersten Absatze bezeichneten Rechte und Pflichten hat sogleich stattzufinden, und es wird dem späteren Ausspruche des Reichstages vorbehalten, ob und welche Entschädigung von Seite der bisher Verpflichteten zu leisten sei; jedoch hat die Gerichtsbarkeit und politische Geschäftsführung bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung von den Patrimonialgerichten inzwischen noch ausgeübt zu werden. Der Staat aber vergütet die dießfalls erlaufenden Kosten.

Viertens. Das Aufhören der im zweiten Absatze bezeichneten Leistungen und Giebigkeiten hat erst dann wirklich stattzufinden, sobald die hiefür von Verpflichtungen zu leistende Entschädigung ausgemittelt seyn wird.

Fünftens. Damit dieser Zeitpunkt nicht zu sehr hinaus geschoben werde, wird festgesetzt, daß,

nachdem die Grundsätze, gemäß welcher die Entschädigung zu erfolgen hat, vom Reichstage bestimmt, und in den Provinzen bekannt gegeben seyn werden, den Berechtigten und Verpflichteten noch ein Zeitraum von sechs Wochen offen gelassen wird, binnen welchem sie sich über das Quantum der zu leistenden Entschädigung im gütlichen Wege verständigen können; nach fruchtlosem Verlaufe dieses Zeitraumes wird zur Ausmittlung der Entschädigung im ämtlichen Wege geschritten, welche Ausmittlung nach Maßgabe der vom Reichstage vorgezeichneten Normen zu erfolgen hat, und längstens binnen sechs Wochen vollendet seyn muß.

S e c h s t e n s. Ehevor der Reichstag zur Festsetzung der Grundsätze, nach welchen die Entschädigung für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Lasten und Giebigkeiten erfolgen soll, schreitet, wird er sich die dießfälligen von den Provinzial-Landtagen gemachten Vorarbeiten vorlegen lassen, und dieselben einer nach Gouvernementsbezirken gewählten Commission zur Vorberathung zuweisen, damit dieselbe bei ihren Anträgen auch die provinziellen Verhältnisse berücksichtigen könne.

Nachdem diese sohin ihr Gutachten an den Reichstag erstattet, so setzt der Reichstag die Entschädigungsgrundsätze für die einzelnen Provinzen fest.

Abänderungsantrag des Abgeordneten Mussil zu dem Rudlich'schen Antrage.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

§. 1. Das Unterthans-Verhältniß wird für aufgehoben erklärt.

§. 2. Die Robot, die Lohnarbeiten, der Zehent und das Laudemium jeder Gattung, so wie überhaupt alle aus dem Unterthans-Verhältnisse zu Gunsten der geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten bestandenen persönlichen oder dem unterthänigen Rustical- oder Dominical-Grund und Boden anklebenden Dienst-, Natural- oder Geldleistungen haben, in wie fern deren Bezug durch Regierungs-Berordnungen nicht schon mit einem früheren Zeitpunkte eingestellt wurde, von nun an gänzlich aufzuhören.

§. 3. Dasselbe gilt von den aus dem Lehensverbande auf bäuerlichem Grund und Boden haftenden Lasten.

§. 4. Mit der Frage, ob und welche Entschädigung den Obrigkeiten für die vorstehenden Gerechtsamen gebühre, werden dieselben auf die künftigen Gesetze gewiesen.

§. 5. Diese Bestimmungen haben auf Abgaben von Bergwerks-Realitäten, insofern dieselben in den montanistischen Gesetzen gegründet sind, so wie auf die den Besitzern nicht unterthäniger Realitäten aus dem Lehensverbande obliegenden Leistungen keine Anwendung.



§. 6. In wie fern den Obrigkeiten aus dem Gesetze das Weiderecht auf unterthänigem Grund und Boden zusteht, wird dasselbe einstweilen nach Maßgabe der gemäß öconomischer Grundsätze unabweislichen Nothwendigkeit zur Erhaltung des obrigkeitlichen Viehstandes, gleich dem auf Privatverträgen beruhenden Weidrechte aufrecht erhalten.

§. 7. Alle anderen zum Schutze obrigkeitlichen Eigenthums bestehenden Gesetze und Ordnungen, als die Jagd-, Waldordnung u. s. w., bleiben bis zum Erscheinen neuer Gesetze in voller Kraft.

§. 8. Die den Unterthanen aus dem Unterthans-Verhältnisse gegen die Obrigkeiten zustehenden Gerechtsamen haben die Letztern bis zum Erscheinen neuer Gesetze einstweilen noch fortan zu leisten. Doch wird den Obrigkeiten von dem Zeitpunkte des eingestellten Bezuges der ihnen gebührenden Gerechtsamen nach Maßgabe der künftigen Gesetze die Vergütung zu leisten seyn.

§. 9. Die den Obrigkeiten nach der bisherigen Verfassung und Gesetzgebung in Führung der öffentlichen Aemter, als: des Steueramts, der politischen, polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte, insbesondere des Grundbuchs-, Waisen- und Depositenamts zustehenden Gerechtsamen und obliegenden Verpflichtungen bleiben bis zur neuen Organisation der Administration und Justizverwaltung aufrecht, wonach die Obrigkeiten bis dahin für ihre Amtshandlungen insbesondere auch die in den bestehenden Gesetzen gegründeten Gebühren, als Taxen und Steuerpercentual-Gebühren, noch fortan zu beziehen haben.

§. 10. Wenn die Leistungen, deren Bezug hier eingestellt wird, nicht den Obrigkeiten gebühren, sondern zur Dotation einzelner Personen, wie der Seelsorger, gehören, oder zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Schulen und anderer gemeinnütziger Institute gesetzlich gefordert werden, sind dieselben, der Zehent jedoch mit nachstehender Beschränkung, bis zum Erscheinen neuer Gesetze noch fortan zu leisten. Ueberhaupt bleiben bis dahin alle das Patronats-Recht betreffenden Bestimmungen aufrecht.

§. 11. Der im vorstehenden Paragraphen berührte Zehent ist nach der Wahl der Zehenthorden in natura oder im Relutions-Betrage nur in so weit zu leisten, als zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua der Zehentherren mit Einrechnung ihrer anderweitigen Bezüge nothwendig ist. Bezüglich des Uebermaßes des Zehents werden die Berechtigten mit dem Entschädigungs-Anspruche gleich den Obrigkeiten auf die künftigen Gesetze gewiesen.

§. 12. Die Kreisämter und die höheren politischen Behörden werden ermächtigt, provisorische Verfügungen zu treffen, wenn einer oder der andere Berechtigte durch die hier erfolgte Einstellung seiner bisherigen Bezüge an den nothwendigen Sustentationsmitteln für sich und seine Familie Abbruch leiden sollte, oder wenn dringende öffentliche Rücksichten Provisorien erheischen sollten.

§. 6. In wie fern den Obergkeiten aus dem Grundgesetz die Befugnisse auf untergeordneten Grund- und Bodenbesitz, sowie auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen werden, ist in dem Grundgesetz bestimmt. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 7. Alle anderen Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 8. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 9. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 10. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 11. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen. Die Befugnisse der Obergkeiten sind durch das Grundgesetz in dem Maße, als es erforderlich ist, zu bestimmen.

